

Ortsgemeinde Bellheim
Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich
Knotenpunkt Hauptstraße / Fortmühlstraße / Wünschelstraße

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Bellheim mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.05.2010 aufgrund von § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung eine Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Knotenpunkt Hauptstraße / Fortmühlstraße / Wünschelstraße“.

§ 1 Zweck der Satzung

Im Bereich des Knotenpunkts Hauptstraße / Fortmühlstraße / Wünschelstraße werden städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen insbesondere in Hinblick auf eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in Betracht gezogen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des Knotenpunkts Hauptstraße / Fortmühlstraße / Wünschelstraße zwischen den Anwesen Hauptstraße 172 und 178, der Wünschelstraße bis zur rückwärtigen Grenze der Anwesen Hauptstraße 175 und 177 sowie der Fortmühlstraße bis zum Anwesen Fortmühlstraße 1.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern der Gemarkung Bellheim: 5036/3, 5036/4, 5036/5, 5038/7, 5122, 5122/2 (teilweise), 5150, 5152/2 (teilweise), 5152/12 (teilweise), 5153 sowie 5153/5.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Bellheim zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß nach § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuches (BauGB) zu.

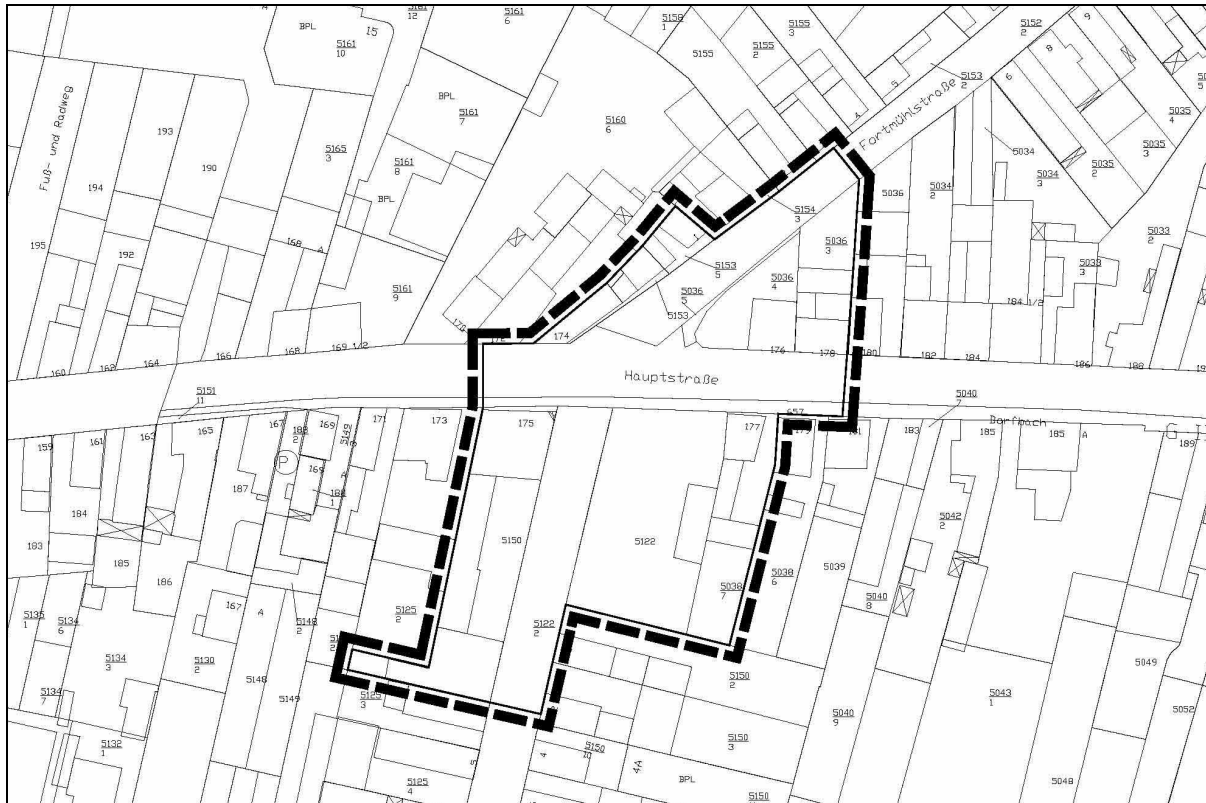
§ 4 Inkrafttreten

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bellheim, den 06.07.2010

gez. Baumgärtner
Ortsbürgermeister

Lageplan



Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung (ohne Maßstab)

Begründung

Der Knotenpunkt Hauptstraße / Fortmühlstraße / Wünschelstraße ist in seinem derzeitigen Ausbauszustand durch unzureichende Verkehrsverhältnisse gekennzeichnet. Insbesondere in der Fortmühlstraße, aber auch in der Wünschelstraße, kommt es regelmäßig zu Rückstauungen.

Zur Verbesserung des Verkehrsflusses sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit strebt die Gemeinde daher eine Umgestaltung des Knotenpunktbereichs, gegebenenfalls durch Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes, an.

Die Vorkaufsrechtssatzung wird erlassen, um die hierfür erforderliche Flächenverfügbarkeit zu gewährleisten.